

issue or issues containing such contribution; or if the work is not reproduced in copies for sale there shall be deposited the copy, print, photograph, or other identifying reproduction provided by section eleven of this Act, such copies or copy, print, photograph, or other reproduction to be accompanied in each case by a claim of copyright. No action or proceeding shall be maintained for infringement of copyright in any work until the provisions of this Act with respect to the deposit of copies and registration of such work shall have been complied with."

SEC. 2. That all Acts or parts of Acts in conflict with the provisions of this Act are hereby repealed.

Prolog zur Bugra.

Alle Kultur ist Arbeitsergebnis. Wie der Selbsterhaltungstrieb Werkzeuge schuf und durch sie die Grundlage der wirtschaftlichen Kultur gab, so erfand der Erkenntnistrieb Schriftzeichen, die erst projizierend, dann propagierend die geistigen Kräfte einten, sie zu einem Begriff zusammenschlossen, die wir die intellektuelle Kultur nennen.

Der gewaltigen Kurve, die die Erfindung der Buchdruckerkunst innerhalb des Schrifttums hervorrief, folgte die Achsendrehung in der intellektuellen Kultur: der Gedanke des Einzelnen erhielt die wirksame Zentrifugalkraft. Erst seit Gutenberg kann die individuelle Idee zum universellen Geistesgut werden, erst seit wir mit denselben Lettern immer wieder Worte, Sätze, Bücher und Werke aufbauen können, ist das Privileg des Reichtums auf dem Gebiete des Geistesfortschritts erloschen.

Das Buchgewerbe nibellierte die Kontraste zwischen Vielwischer und Nichtwischer, es pochte mit den winzigen Bleikörperchen an die Abgeschlossenheit der gelehrten Fürstenthümer und Klöster, daß die Quellen des Einzelwissens aussprangen, gegeneinanderliefen, sich verbanden und vereint Neues schufen. Die Idee des Einzelnen wurde das Wissen der großen Masse; nicht mit einem Schlage, aber doch im Kampfe der Gegensätze oder im Zusammenschluß der Identität. Flugblätter erschienen, Kampf- und Streitschriften rüttelten an Politik, Religion oder Philosophie, und didaktische Bücher trugen die Quintessenz dieses Ringens in immer weitere Kreise des Volkes.

Es lief vor Gutenberg viel Wissen und viel Erkenntnis parallel, Entfernungen und politische Gründe isolierten; eine Unmenge von Energie und Geistesarbeit ging im Doppel verloren. Da kam das Druckgewerbe und überbrückte, schuf aus den einzelnen Bildungszentren eine neue internationale Kultur, die von der Oberfläche her in die Volkswurzeln griff.

Die ungeheuer schnelle Entfaltung des menschlichen Geistes auf allen Gebieten, das sprunghafte Vorwärtsschreiten der Erfindungen und Entdeckungen beruht in erster Linie auf den kleinen, unscheinbaren Regeln, mit deren Beweglichkeit Gutenberg das handschriftliche Prachtwerk zum Massenerzeugnis umwertete. Denn erst damit drangen Erkenntnisse in weite Kreise, wurden Erfindungen und Entdeckungen bekannt und konnten auf einen Boden fallen, der durch seine Ausdehnung die Chancen der Fruchtbarkeit in erhöhtem Maße bot. Ständen wir heute an Apparaten, die den menschlichen Gedanken mit Blitzesschnelle um den Erdball jagen, wenn es nicht gelungen wäre, das Arbeitsergebnis des Einzelnen zum Steigbügel der schöpferischen Tätigkeit des anderen zu machen?

Jede Erfindung und alle Erkenntnis wird, soweit sie universalistische Bestrebungen in sich birgt, in irgendeiner Weise durch die Druckerpresse organisiert und fruchtbar gemacht.

das Werk in einem Beitrag zu einer periodischen Veröffentlichung und wird für diesen Beitrag eine besondere Eintragung nachgesucht, so genügt ein Exemplar der diesen Beitrag enthaltenden Nummer oder Nummern; ist das Werk nicht in zum Verkauf bestimmten Exemplaren hergestellt worden, so ist eine Abschrift, ein Abzug, eine Photographie oder eine andere, die Identität erweisende Wiedergabe, wie dies Artikel 11 vorsieht, zu hinterlegen, wobei derartigen Abschriften, Abzügen, Photographien oder anderen Wiedergaben jeweiligen das Gesuch um Urheberrecht beizufügen ist. Bis die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Hinterlegung von Pflichtexemplaren und Eintragung eines Werkes erfüllt sind, wird keine Klage auf Verletzung des Urheberrechts an einem solchen Werke angenommen und kein Verfahren hierüber eröffnet."

Art. 2. Alle Gesetze oder Teile von Gesetzen, die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Wir stehen am Anfang eines gewaltigen Manifestes. Die Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik zu Leipzig öffnet heute ihre Tore. In unerwarteter Größe und mit glänzendem Gepränge beginnt die völkische Heerschau der Weltmacht von Schwarz auf Weiß. Wichtig ragt die Halle der Kultur gegen die Silhouette des Völkerschlachtdenkmal, die weiten Galerien der Nationen breiten sich über den hundertjährigen Friedhof forsischen Dünkels, und die Straße des 18. Oktober hallt im Jubel dem Werke des Friedens, dem Mittler der Kultur.

Was einst vor Jahrhunderten durch Gutenberg zu Mainz erdacht und in Unscheinbarkeit erschaffen wurde, hat sich zur Macht geredet. In die Winkel der Welt ist es gedrungen: lehrend, fördernd, kulturtragend; es hat die Quintessenz alles menschlichen Denkens in sich aufgesogen und mit unendlichen Lebensströmen unser Dasein befruchtet; es hat die Stimmen der Toten gesammelt und ruft die Worte der Lebenden. Nun kommt es zurück in deutsche Lande, Zeugnis zu geben und Rechenschaft zu legen. Es ist die gewaltige Bilanz des Weltbuchhandels, der Bank des geistigen Kapitals, die die Idee zur handelsmäßigen Materie umwertet und den individuellen Intellekt univiersell ausgestaltet.

Wenn darum in den weiten Hallen, in den Kiosken und Ständen das Lob in allen Welt Sprachen durcheinander schwirrt, wenn Literatur, Kunst und Wissenschaften, die Zentren der Kultur, dem Buchgewerbe, wie es heute steht, den verdienten Beifall zollen, dann soll dem Buchhändler das Bewußtsein seines Standes neu aufleuchten, es soll ihm junge Liebe zum alten Beruf geben, es soll ihn aufmuntern, beleben und mahnen zum Weiterbau: dienlich dem Ganzen, zum Zwecke für sich selbst!

Berlin-Wilmersdorf.

Otto Riebiße.

Die amerikanische Gesetznovelle vom 28. März 1914.

Von Professor Dr. Ernst Röthlisberger.

Die auf Seite 741 und 742 im Wortlaut angeführte, in der 3. Auflage meines Handbuchs: »Der interne und internationale Schutz des Urheberrechts« (S. 188) bereits angekündigte Verbesserung des amerikanischen Grundgesetzes vom 4. März 1909 vereinfacht die Förmlichkeiten, von denen der Urheberschutz in den Vereinigten Staaten abhängt, insofern, als die fremdsprachigen, nicht in englischer Sprache im Auslande herausgegebenen Werke vom 28. März 1914 an in Washington nicht mehr in zwei, sondern nur noch in einem Pflichtexemplar hinterlegt werden müssen.

Die neue Vorschrift kommt aber nicht nur Büchern, Schriftwerken und periodischen Veröffentlichungen, sondern auch Musikalien, Karten, Photographien, Drucken (prints) und allen sonstigen von Fremden außerhalb der Vereinigten Staaten erstmals herausgegebenen Werken zugute. Zu diesem Zwecke ist im Ein-